

Vöcklabruck, 02.04.2020

**Änderung der Verordnung betreffend die
Einschränkung des Betriebs von
Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungen**

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, mit der die Verordnung betreffend die Einschränkung des Betriebs von Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungen geändert wird.

Auf Grund des § 18 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950 in der Fassung BGBl. I Nr. 16/2020 wird wegen des Auftretens und zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19 verordnet:

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck betreffend die Einschränkung des Betriebs von Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungen vom 16. März 2020, BHVBSanR-2020-74226/37, wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs 2 wird die Wortfolge „3. April 2020“ durch die Wortfolge „13. April 2020“ ersetzt.

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Martin Gschwandtner

Ergeht an:

1. Anschlag an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck
2. Bildungsdirektion, Abteilung Präs 7
3. Alle Gemeinden des Bezirks zum Anschlag an der jeweiligen Amtstafel
4. Alle Träger der Kinderbildungs- und -betreuungsrichtungen
5. Aufgabengruppe Sanitätsdienst, im Hause
6. Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Gesundheit, 4021 Linz, Bahnhofplatz 1

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, Sportplatzstraße 1-3, 4840 Vöcklabruck, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.